



Satzung
des
Turnvereins Ostrach 1912 e. V.

beschlossen in der Hauptversammlung vom 27.03.1981
inklusive der Satzungsänderungen, beschlossen in den Hauptversammlungen vom 10.04.1987,
vom 27.03.2009, 19.03.2010, 11.03.2016 und vom 30.07.2021.

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form (und umgekehrt).

A. Name, Sitz u. Zweck

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Ostrach 1912 e. V. und hat seinen Sitz in Ostrach.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen.

Derzeit ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Schwäbischen Turnerbundes e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Ostrach 1912 e. V. verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Gemeinsinn auf geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Insbesondere betreibt der Verein Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur leiblichen und geistigen Gesunderhaltung der Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters. Hierzu gehört auch die Pflege von Musik und Wandern und insbesondere die Betreuung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrags kann ausbezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bestrebungen politischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltung von Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte sowie die Werbung in Wort und Schrift.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Kindern
2. Jugendlichen
3. aktiven Mitgliedern
4. passiven Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen jeden Alters sein.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen.

Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb 4 Wochen zu, über den der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.

4. Nach erfolgter Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung des Vereins. Diese kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres in dem der Eintritt erfolgte.
6. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Unter welchen Voraussetzungen Personen als Ehrenmitglieder dem Verein angehören bestimmt der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. dem Austritt
 2. dem Ausschluss
 3. dem Tod
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur zum Schluß eines Kalenderjahres dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als solcher gilt insbesondere:
 - a) ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und die Belange des Vereins
 - b) ein unehrenhaftes Verhalten und ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wenn sich ein Mitglied mehrfach den Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter widersetzt
 - d) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung mit einem Jahr Rückstand ist
5. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffene mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen, der endgültig darüber entscheidet.
6. Beim Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten.
7. Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) eine finanzielle Entschädigung
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil oder allen Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benützen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten und die Satzung und die Ordnung des Vereins zu beachten
 - b) alle Einrichtungen des Vereins vor Schäden zu bewahren
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren zu entrichten
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu zahlen.

C. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

1. Die Organe, durch die er Verein verwaltet wird, sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die Jugendvollversammlung
2. Die Willensbildung in den Organen erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung sollte in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres stattfinden.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 1 a. Die Hauptversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Hauptversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Hauptversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Hauptversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Ostrach erfolgen.
 3. Die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
 4. Die Tagesordnung muss - gegebenenfalls mit den nötigen Angaben - mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

-
5. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und erweitertem Vorstand, sowie des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand
 - c) Wahl des Vorstandes und - mit Ausnahme des Jugendbeauftragten -, der Beisitzer im erweiterten Vorstand und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung des Jugendbeauftragten, des Jugendsprechers und der Abteilungsleiter. Der Jugendbeauftragte und der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt, die Abteilungsleiter in den Abteilungen.
 - d) Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge, sowie etwaige Aufnahmegebühren
 - e) Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten Anträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
 8. Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 9. Von der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen und von ihm zu unterschreiben sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der außerordentlichen Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller außerordentlicher Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der außerordentlichen Mitgliederversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Leitern sämtlicher Abteilungen
 - c) den Beisitzern
 - d) dem Jugendsprecher
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
3. Die Beisitzer, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt, erhalten jeweils gewisse Aufgaben zugewiesen, die auch zeitlich begrenzt sein können. Letztere können auch vom erweiterten Vorstand angewiesen werden.
4. Die Leiter der Abteilungen können sich auch durch Stellvertreter vertreten lassen, soweit der erweiterte Vorstand diesem nicht widerspricht.
5. Die Einladung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Termin.
6. Der erweiterte Vorstand ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins
 - b) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung
 - c) Behandlung von Einsprüchen und endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Zustimmung zur Maßregelung
 - e) Vorlage des Haushaltsplanes zur Hauptversammlung
 - f) Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
 - g) die Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb
 - h) die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 15 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) ein oder zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendbeauftragte
2. Zum Vorstand können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
4. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendbeauftragte werden gemeinsam in Mitgliederversammlungen in Jahren mit gerader Zahl, erstmals 2016 gewählt.
 - b) der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(m) sowie der Kassenwart werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl, erstmals 2017 gewählt.
5. Im Jahr der Einführung des rotierenden Systems werden der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der Kassenwart gemeinsam als Übergangsperiode für nur ein Jahr gewählt.
6. Der Vorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte soweit nicht die Hauptversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Er ist jederzeit beschlussfähig.
8. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (bzw. seine Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.

§ 15a Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 16 Unterausschüsse

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand eingesetzt werden.
2. Sie arbeiten nach deren Weisungen, haben laufend zu berichten und sind diesen verantwortlich.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Hauptversammlung darüber berichtet.
2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

D. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 18 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung wörtlich bekanntzugeben.
3. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.
2. In diesem Fall oder bei Auflösung von Amtswegen wird das gesamte Vermögen zur Verwaltung der Gemeinde Ostrach übergeben.

Diese ist verpflichtet, es einem neuen am Ort entstehenden Verein mit gleicher Zielsetzung und der Grundlage ausschließlicher Gemeinnützigkeit nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt zu übertragen.

3. Sollte sich 30 Jahre nach Auflösung kein neuer Verein am Ort gebildet haben, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Ostrach über, die es zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Leibesübungen in der Schule zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich sein, so kann diese die Vorstandschaft beschließen. Der Vorsitzende hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.